

DBH-Fachverband e.V. – Präsidium Josef-Lammerting-Allee 16 · 50933 Köln

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin
per E-Mail an: RB4@bmjv.bund.de

T: +49 221-9486-5120
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Köln, 13.01.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Geschäftszeichen: 413406#00006#0015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Referentenentwurf bedanken wir uns.

Alle Änderungen zur Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung in Gesetz und Praxis gehen in eine gute Richtung und sind aus unserer Sicht zu begrüßen. Es ist richtig, auf diese Weise dem ermittelten Nachbesserungsbedarf, den der Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die Praxiserfahrungen der Länder und Verbände herausgestellt haben, Rechnung zu tragen. Das übergeordnete Ziel, die Rechte von Verletzten zu stärken, wird von uns in vollem Umfang unterstützt.

§ 48a StPO (E)

Im Text dieser Vorschrift soll es zukünftig heißen: "Liegen bei Vornahme der den Verletzten betreffenden Vernehmung, Verhandlung oder sonstigen Untersuchungshandlung Anhaltspunkte für einen Anspruch des Verletzten auf Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters gem. § 406 g Abs. 3 vor, so ist der Zeuge auf die Möglichkeit, die Beordnung eines solchen zu beantragen hinzuweisen."

Für den neuen Gesetzestext empfehlen wir die Formulierung „...Anhaltspunkte für die **besondere Schutzbedürftigkeit** gem. § 406 g Abs. 3 mitaufzunehmen. Da in § 48 a StPO bei einem Opferzeugen bereits zwischen einem schwerwiegenden Nachteil (§ 48 a Absatz 1 Nr. 1) und dem schutzwürdigen Interesse für den Ausschluss der Öffentlichkeit § 48a Absatz 1 Nr. 2) und Fragen zum persönlichen Lebensbereich (§ 48a Absatz 1 Nr. 3) unterschieden wird, sollte die Definition der Anhaltspunkte im Gesetz präzisiert werden. Es handelt sich um eine Sollvorschrift und nach der Begründung zu § 48a Absatz 1 StPO (E) betrifft die nun vorgesehene Hinweispflicht die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei der Vornahme von Vernehmungen, sowie Verhandlungen und sonstigen Untersuchungshandlungen (B. Besonderer Teil, zu Nummer 1, zu Buchstabe a).

Die Stärkung der Hinweispflicht über die Möglichkeit der Antragstellung auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung wird grundsätzlich als sehr relevant für eine gelingende Praxis angesehen. Die Annahme des Angebots hängt entscheidend von einem reibungslosen Ineinandergreifen der beteiligten Stellen wie Polizei, Nebenklagevertretung, Gericht und Staatsanwaltschaft an dieser Stelle ab. Den Polizeidienststellen liegen beispielweise nicht standardmäßig die Vordrucke für den Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vor. Die Weitergabe der Informationen an betroffene Personen scheint bisher eher vom individuellen Engagement und Feingefühl der Polizeibeamt:innen abzuhängen. Auch sind die Betroffenen in der Situation oftmals durch die eigene psychische Belastung sowie den Überfluss an Informationen überfordert. Die Formulierung auf den Antragsvordrucken sollte nicht wie bisher „Aufklärung ist erfolgt“ lauten, sondern dezidiert „Person wünscht (keine) Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung“. Ideal wäre die möglichst frühzeitige Prüfung einer Beiordnung im Verlauf des eingeleiteten Verfahrens.

Ein verbesserter Informationsfluss ist auch an anderen Stellen sinnvoll. Die vorgeschlagenen neuen Verfahrensregelungen wie die Benachrichtigung der psychosozialen Prozessbegleitung vor dem Termin einer Hauptverhandlung (§ 406 g StPO) oder die Ermöglichung einer nachträglichen Beiordnung sind klar geboten. Gleiches gilt für die Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens. Ein

solches Vorgehen entspricht bislang laut Rückmeldungen aus der Praxis nicht dem allgemeinen Standard.

§ 395 Absatz 3 StPO (E)

Insbesondere begrüßen wir den Vorschlag, dass sich die verletzte Person der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen kann beim Tatbestand der Bedrohung gem. § 241 StGB, der Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1,2, und 5 StGB und der verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB.

Auch hier sehen wir die besondere Schutzbedürftigkeit, weil die verletzte Person davor bewahrt werden soll, im Laufe des Gerichtsverfahrens durch persönliche Angriffe und herabwürdigendere Äußerungen erneut in die Rolle eines Opfers zu geraten. Bei der Volksverhetzung kann ebenfalls die Gefahr bestehen, dass der Angeklagte schwere Schuldzuweisungen vornimmt und dem Verletzten die Verantwortung für die Äußerung zuweist (B. Besonderer Teil zu Artikel 1; Änderung der Strafprozessordnung zu Nummer 2). Zu prüfen wäre aus unserer Sicht auch hier, dass Kriterium der prozessualen Schutzbedürftigkeit in den Textentwurf aufzunehmen. In der Begründung des Entwurfs wird auf dieses Erfordernis hingewiesen und der Beschluss des BGH vom 09. Mai 2012 in NJW 2012, S. 2601 zitiert. Auch das Gericht weist daraufhin, dass maßgeblich für die privilegierte Rechtsstellung eines Nebenklägers die im Einzelfall zu prüfende prozessuale Schutzbedürftigkeit des möglicherweise durch die Tat Verletzten ist. Die Formulierung im Entwurf „...insbesondere wegen der schweren Folgen...ist dagegen ein aner kennenswerter Einzelfall (BGH aaO).

§ 397 a Absatz 1 Nummer 3 StPO (E)

Der Wegfall des Erfordernisses, künftig in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO (§ 3 223, 224, und 238 StGB und § 4 Satz1 GewSchG) eine besondere Schutzbedürftigkeit nachzuweisen, schafft eine wichtige Grundlage, um der Nebenklägerin / dem Nebenkläger auf ihren / seinem Antrag einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als Beistand zu bestellen, wenn die Tat innerhalb der Familie oder der häuslichen Gemeinschaft begangen wurde und die verletzte Person erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat

Ein sehr wichtiger Punkt wird in diesem Zusammenhang nicht geregelt: Die Betroffenen - wenn sie Kinder haben - sind in **Familienverfahren wegen Scheidung,**

Umgang und Sorgerecht völlig unbegleitet. In diesen Verfahren sind sie einer vergleichbaren Situation ausgesetzt wie im Strafverfahren. Hinzu kommt, dass familienrechtliche Entscheidungen häufig Auslöser für neue Gewalt durch (meistens) Ex-Partner sind, wenn die Entscheidung zu Ungunsten der gewaltausübenden Person ergeht. Betroffene wissen das und haben große Angst vor solchen Terminen. Eine Begleitung durch eine PSPB könnte hier Abhilfe schaffen und gegenüber dem Gericht darauf hinwirken, dass angemessene Sicherheitsregelungen berücksichtigt werden. Es müsste nach unserer Erfahrung gesetzlich geregelt werden, dass die PSPB auch bei den Familienverfahren in Fällen von häuslicher Gewalt einen Status als Verfahrensbeteiligte erhält und die Begleitung entsprechend vergütet wird.

§ 406g Absatz 3 StPO (E)

Eine deutliche Verbesserung sehen wir ebenso in dem Vorschlag, minderjährigen Verletzten den Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung zu erleichtern. Das Erfordernis einer Antragsstellung entfällt, wenn der minderjährige Verletzte nach § 397a Abs 1 Nummer 1 bis 6 StPO einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung hat. In diesen Fällen soll zukünftig die Beiordnung von Amtswegen durch Entscheidung des zuständigen Gerichts bzw. des/der Vorsitzenden erfolgen mit der Folge, dass die Beiordnung für den Verletzten kostenfrei ist.

§ 6 PsychPbG (E)

Eine maßvolle Anpassung der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung sollte immer erfolgen, um das Angebot dieses wichtigen Instruments des Opferschutzes auch zukünftig vorhalten zu können. Den freien Trägern kann nur auf diese Weise eine Durchführung ermöglicht bleiben. Die Kosten für die Ausbildung zum/zur psychosozialen Prozessbegleiter:in, für Fortbildungen sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen sind immens und zwingen die freien Träger dazu, hier neben der Finanzierung anderer Aufgabenfelder in Vorleistung zu treten.

Unklar bleibt hinsichtlich des Änderungsvorschlags zum § 6 Nummer 4 PsychPbG, ob die Verdopplung der Vergütung nach Satz 1 Nummer 2 und 4 lediglich dann gilt, wenn die geschädigte Person in mehr als drei Hauptverhandlungen jeweils auch vernommen

wurde, oder auch dann, wenn der oder die Verletzte z. B. im Rahmen der Nebenklage auftritt.

Die Höhe der Vergütung und die Umsatzsteuer-Regelung (... „Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer (gilt als) abgegolten“) ist insofern problematisch, weil sie faktisch das Einkommen einer selbständig tätigen PSPB um 19% mindert, wenn sie über der Kleinunternehmerregelung liegt. Bis zu einem Einkommen von 25.000 Euro im Vorjahr und 100.000 Euro im laufenden Jahr gilt die Kleinunternehmerregelung: man ist nicht umsatzsteuerpflichtig, kann aber auch die Vorsteuer auf Ausgaben nicht abziehen. Die selbständigen PSPB müssen darauf achten, dass sie nicht mehr als 25.000 Euro pro Jahr einnehmen, ansonst wären sie voll umsatzsteuerpflichtig. In der Praxis werden also Fachkräfte versuchen, unter dieser Grenze zu bleiben und entsprechend weniger Beordnungen annehmen / Leistungen anbieten.

Von der Vergütung müssen neben der Umsatzsteuer auch die Einkommenssteuer, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten und Beiträge für die Altersvorsorge bezahlt werden. Selbst mit der im Referentenentwurf geplanten Erhöhung der Vergütung bleibt das Risiko weiterhin bei den Fachkräften. In der Praxis arbeiten die meisten PSPB deshalb hauptberuflich in einem festen Job, üben die PSPB nebenberuflich aus und haben entsprechend begrenzte Kapazitäten. Die Erhöhung der Vergütung ist zwar eine Verbesserung, wird aber aus den o.g. Gründen weiterhin nicht dazu führen, dass die Tätigkeit einer prozessbegleitenden Person wirklich auskömmlich ist. Es ist fraglich, ob der zunehmende Bedarf, der durch die geplanten Gesetzesänderungen zu erwarten ist, unter diesen strukturellen Bedingungen abgedeckt werden kann. In vielen Bundesländer gibt es deshalb bereits heute zu wenig Fachkräfte in diesem Tätigkeitsfeld.

Will man eine wirkliche Verbesserung erreichen und eine Versorgung mit Fachkräften sicherstellen, muss die Vergütung so gestaltet sein, dass die Fachkräfte davon leben können. Die Behandlung der Berufsgruppe der Dolmetscher:innen kann im Vergleich betrachtet werden: Nach § 8 JVEG erhalten Sachverständige, Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen als Vergütung ein Honorar für ihre Leistungen (das für Dolmetscher:innen aktuell bei 93,00 Euro pro Stunde liegt), Fahrtkostenersatz,

Entschädigung für Aufwand sowie Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen. Eine stundengenaue Abrechnung der Leistungen in Form eines Honorars in auskömmlicher Höhe würde dazu beitragen, dass die Tätigkeit einer PSPB geeignet ist, um davon leben zu können. Beispielsweise wird dieses Modell in Schleswig-Holstein seit vielen Jahren umgesetzt. Prozessbegleiter:innen erhalten hier ein Honorar pro Fachleistungsstunde. Auch Fahrtzeiten werden vergütet, ein wichtiger Punkt insbesondere in Flächenländern mit weiten Anfahrtswegen. Warum es aber auch in Schleswig-Holstein Probleme mit der landesweiten Versorgung von Leistungen der PSPB gibt, liegt an dem nicht auskömmlichen Stundensatz i.H.v. 50,00 Euro pro Fachleistungsstunde und daran, dass die nicht unerheblichen Fahrtkosten nicht abgerechnet werden können. Wir begrüßen die jetzt vorgeschlagenen Anpassungen zur Fahrtkostenpauschale gem. § 6 Absatz 2 PsychPB (E). Eine Schwierigkeit sehen wir zugleich in der Aufführung fester Kilometersummen. Es stellt sich auch die Frage, auf welcher Basis die im Referentenentwurf genannte Kilometerentfernungen festgelegt wurden. *Aus der Begründung ist dies nicht klar erkennbar (zu § 6 zu Absatz 2).*

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen könnte man grundsätzlich für den vorliegenden Gesetzesentwurf regeln, dass mindestens die Umsatzsteuer aufgeschlagen werden kann, was aber auch nur ein erster Schritt wäre. Im Grunde genommen müsste der Gesetzgeber erheben, wie hoch ein auskömmliches Honorar sein muss.

§ 187 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (E)

Als äußerst hilfreich sehen wir für die Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung die Klarstellungen im Hinblick auf die Heranziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin.

Der DBH-Fachverband e.V. steht für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.,

Andrea Lohle-Kirchner

Johannes Sandmann